

Genehmigungsstatistik 2015 nach der Baumschutzverordnung für Spandau

	2015	Vorjahr 2014	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Ø 1982- 2015
Anzahl der Bescheide nach der Baumschutzverordnung	1032	861	+19,86%	778
genehmigte Anträge (ohne Ablehnungen)	834	703	+18,63%	
davon erteilte Genehmigungen nur für Teilbeseitigungen	154	154	0,00%	
erteilte Ablehnungsbescheide	198	158	+25,32%	
Prozentsatz der Ablehnungen unter den Bescheiden	19%	18%		
Anzahl der Widersprüche				
Prozentsatz der Widerspruchsfälle unter den Bescheiden				
Anzahl der genehmigten Baumfällungen gesamt	1273	1384	- 8,02%	1250
davon Fällungen gemäß § 5 Abs.1 Nr.1 (abgängige/tote Bäume)	844	930	- 9,25%	
davon Fällungen gemäß Nr. 2 (Nutzungseinschränkungen/Bauvorh.)	381	412	- 7,52%	
von letzteren (vorherige Zeile) nur für Bauvorhaben	329	318	+ 3,46%	444
davon Fällungen gemäß Nr. 3 (Baudenkmalpflege)	0	0		
davon Fällungen gemäß Nr. 4 (schlechter Standort)	48	42	+14,29%	
Anzahl der Bescheide mit festgesetzten Ersatzpflanzungen	84	77	+ 9,09%	
Anzahl der insgesamt als Ersatz zu pflanzenden Bäume	401	310	+29,35%	640
Anzahl der Fälle mit Ausgleichsabgaben	32	31	+ 3,23%	
Höhe des insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrages in €	199840	304864	-34,45%	129000
Anzahl der gebührenpflichtigen Bescheide	890	743	+19,78%	
Gesamtbetrag der festgesetzten Gebühren in €	55618	47590	+16,87%	
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren	57	60	- 5,00%	
Anzahl Bußgeldbescheide	44	47	- 6,38%	
Gesamtbetrag der festgesetzten Bußgelder in €	47458	49495	- 4,12%	
Vom Bezirksamt eingenommene Bußgelder in € (Rest→Justizkasse)	31709	29633	+ 7,01%	
Anzahl erteilter Verwarnungen	3	4	-25,00%	

Kommentar zur Statistik 2015:

Die Anzahl der Bescheide hat sich gegenüber dem Vorjahr 2014 um 20% erhöht und hat den dritthöchsten Stand der letzten 33 Jahre (Geltungszeit der BaumSchVO) erreicht. Dennoch sind die genehmigten Baumfällungen um 8% zurückgegangen, was auf den Rückgang der Fällungen abgängiger, gefährlicher und toter Bäumen zurückzuführen ist, die Fällungen für Bauvorhaben sind geringfügig um 3,5% gestiegen. Die Ausgleichsabgaben sind deutlich um 34% zurückgegangen.

Folgenden Flächen unterliegen nicht den Bestimmungen der BaumSchVO, dortige Fällungen und Teilbeseitigungen sind nicht in der obigen Tabelle enthalten:

- Parkanlagen nach dem Grünanlagengesetz;
- Landschafts- und Naturschutzgebiete;
- als Gartendenkmal ausgewiesenen Flächen (z.B. Gartenstadt Staaken, Waldsiedlung Hakenfelde, nördliche Siemensstadt);
- Waldflächen nach dem Berliner Waldgesetz.

Von den Ge- und Verboten der Baumschutzverordnung bleiben Maßnahmen zuständiger Dienststellen an Bäumen auf folgenden Flächen unberührt, dortige Fällungen und Teilbeseitigungen sind daher größtenteils ebenfalls nicht in der Tabelle enthalten:

- Maßnahmen der zuständigen Dienststellen auf öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen;
- Maßnahmen der für die Unterhaltung von fließenden Gewässern I. und II. Ordnung zuständigen Dienststellen im Rahmen der Pflege, Verkehrssicherheit und Gewässerinstandhaltung;
- Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.